



Elektronische Überwachung zum Schutz vor Gewalt, Drohungen und Nachstellungen

Um vor Gewalt, Drohungen oder Nachstellungen durch eine bestimmte gefährdende Person besser geschützt zu sein, können Sie dem Zivilgericht gemäss ZGB Art 28b beantragen, dass dieser Person für eine bestimmte Dauer verboten wird, sich Ihnen anzunähern und/oder mit Ihnen Kontakt aufzunehmen. Sie können dem Zivilgericht ausserdem gemäss ZGB Art 28c beantragen, dass die gefährdende Person zur Überwachung dieses Verbots einen elektronischen Sender trägt. Die überwachte Person kann dazu verpflichtet werden, sich an den Kosten dieser Überwachung zu beteiligen.¹

Wie funktioniert die elektronische Überwachung?

Der zu überwachenden Person wird am Fussgelenk ein Sender angelegt. Dieser Sender meldet über GPS, wo sich die Person zu welchem Zeitpunkt aufhält. Der Sender meldet auch, wenn dieser abgelegt oder manipuliert wird. In regelmässigen Abständen (nicht in Echtzeit) wird geprüft, ob die Person gegen das Verbot verstossen hat (sogenannte «passive Überwachung»). Verstösse werden erst im Nachhinein gesehen. Verbotene Kontaktaufnahmen über nicht-physische Wege (via Handy, Whatsapp, Telefon, E-Mail, Brief) können nicht erkannt werden.

Wie schützt mich die elektronische Überwachung?

Die elektronische Überwachung garantiert nicht, dass sich die überwachte Person an das Kontakt- und Annäherungsverbot hält. Aber wenn sich die Person nicht an das Verbot hält, sehen das die Behörden (im Nachhinein). So kann bewiesen werden, dass und wo ein Verstoss passiert ist. Dies soll helfen, dass sich die gefährdende Person an das Kontakt- und Annäherungsverbot hält.

Was geschieht bei einem Verstoss?

Ein Verstoss wird erst im Nachhinein gesehen (sogenannte «passive Überwachung»). Zum Zeitpunkt, zu dem die Behörden den Verstoss sehen, ist die gefährdende Person meistens schon wieder weg vom verbotenen Ort. Die Polizei wird daher *nicht* informiert, denn der Verstoss ist bereits passiert und kann durch die Polizei nicht mehr verhindert werden. Wenn die Behörden den Verstoss im Überwachungssystem sehen, melden sie den Verstoss der Staatsanwaltschaft und dem Zivilgericht innerhalb weniger Arbeitstage. Die Staatsanwaltschaft gibt der überwachten Person eine Geldbusse. Auf Ihren Antrag hin kann das Zivilgericht die elektronische Überwachung verlängern, wenn die Voraussetzungen dafür gegeben sind.

Erfahre ich von einem Verstoss?

Sie werden über Verstösse innerhalb weniger Arbeitstage informiert (Kopie der Meldung an die Staatsanwaltschaft). Wenn Sie nicht von Verstössen erfahren wollen, können Sie dies dem Zivilgericht mitteilen.

Was kann ich tun, wenn ich mich nicht sicher fühle?

Wenn Sie in Not sind, rufen Sie jederzeit die Polizei mit der Notrufnummer 117.

An wen kann ich mich wenden, wenn ich Unterstützung suche?

Im Kanton Basel-Stadt stehen Ihnen verschiedene Unterstützungsangebote zur Verfügung. Auf der Notfallkarte finden Sie alle relevanten Fachstellen, an die Sie sich wenden können.

- Notfallkarte auch unter: <https://www.bs.ch/themen/sicherheit-und-demokratie/gewalt/haeusliche-gewalt/infomaterial-deutsch-und-fremdsprachen>
- Die Opferhilfe beider Basel berät in sozialen, rechtlichen, psychologischen, medizinischen, versicherungstechnischen und finanziellen Fragen: Tel. 061 205 09 10, www.opferhilfe-beiderbasel.ch

¹ Rechtliche Grundlagen auf Bundesebene: ZGB Art 28b und 28c: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/24/233_245_233/de (Stand Januar 2022)
Rechtliche Grundlagen auf Kantonsebene: Verordnung über die elektronische Überwachung zum Schutz gewaltbetroffener Personen (SG 212.191): https://www.gesetzessammlung.bs.ch/app/de/texts_of_law/212.191 (Stand Januar 2022).